

Verordnung über die Gelöbnisabnahme

Artikel 1

Die Mitglieder des Talrates, der Talschreiber und der Talweibel legen bei Amtsantritt und bei Beginn jeder neuen Amtsperiode das Amtsgelöbnis ab.

Artikel 2

Das Amtsgelöbnis lautet:

„Ich gelobe, das Grundgesetz, die Verordnungen und Reglemente der Korporation Ursern nach bestem Wissen und Glauben zu halten, die Rechte der Korporation zu wahren und zu schützen sowie deren Vermögen getreu und redlich zu verwalten und Schaden abzuwenden.“

Artikel 3

Der Wortlaut des Amtsgelöbnisses wird vom Talschreiber verlesen, worauf die betreffende Person antwortet:

„Ich gelobe.“

Die vorstehende Verordnung wurde durch die ausserordentliche Talgemeinde vom 30. November 1975 angenommen, tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen.

Der Talamann: Simmen Ludwig

Der Talschreiber: Russi Alfred